

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Rechtsabteilung

4. Dezember 2019

ERLÄUTERUNGEN

Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats (V RDRR); Änderung (Instruktionsbehörde)

1. Ausgangslage

Die kantonalen Delegationsnormen ermächtigen das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), über Beschwerden gegen Entscheide der Gemeinderäte in Anwendung der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung zu urteilen.¹ Gemäss bisheriger Praxis hat das BVU die Beschwerde gegen einen gemeinderätlichen Entscheid auch dann entschieden, wenn dieser auf einem kantonalen Teilentscheid beruhte, der kantonale Teilentscheid aber gemäss Beschwerdebegründung ausser Streit lag. Das Verwaltungsgericht beanstandet diese Praxis und erklärt, dass es in einem solchen Fall bei der Zuständigkeit des Regierungsrats bleibe und also die Delegation der Entscheidkompetenz ans BVU nicht greife. Bereits 2015 hat es in einem veröffentlichten Urteil den Leitsatz festgehalten:²

"Ist ein Teilentscheid des BVU integrierender Bestandteil einer Baubewilligung und richtet sich der Beschwerdeantrag gegen die Baubewilligung als Ganzes, so ist der Regierungsrat für die Beurteilung der Beschwerde zuständig."

Nach Ansicht des Gerichts spielt es dabei keine Rolle, dass gemäss der Begründung in der Beschwerde der kantonale Teilentscheid ausser Streit liegt.³ Um zu entscheiden, welche Behörde für die Beurteilung einer Beschwerde zuständig ist, darf einzig (formell) auf den Beschwerdeantrag abgestellt werden, und nicht (inhaltlich) auf die Beschwerdebegründung. Diese Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht in einem kürzlich ergangenen Entscheid bestätigt.⁴

2. Handlungsbedarf, Umsetzungsvorschlag

Nach geltendem Recht ist fortan somit in den genannten Fällen der Regierungsrat die zuständige Beschwerdeinstanz. Eine Änderung dieser Zuständigkeit, die vor Verwaltungsgericht bestehen könnte, wäre nur mit einer Anpassung auf Stufe Gesetz denkbar.

Auf Verordnungsstufe zu klären ist die Frage, welche Behörde mit der Verfahrensleitung und Antragstellung (Entscheidungsvorbereitung) an den Regierungsrat zu betrauen ist. Da das BVU in baurechtlichen Angelegenheiten Beschwerdeinstanz ist, wenn es um kommunale Entscheide geht, und es sich

¹ § 13 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats vom 10. April 2013 (Delegationsverordnung, DelV; SAR 153.113); § 61 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV; SAR 713.121)

² Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide (AGVE) 2015, S. 165

³ AGVE a.a.O., S. 168

⁴ Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE) III/22 vom 22. Februar 2019

in den hier fraglichen Fällen um ebensolche kommunale Entscheide geht, soll das BVU als sachkompetentes Departement mit der Beschwerdeinstruktion betraut werden, wenn der kantonale Teilentscheid ausser Streit liegt. Diese Lösung stellt eine einheitliche, rechtsgleiche Praxis in Baurechtsfragen innerhalb der Bauzonen sicher. Sie entspricht am nächsten der bisherigen Praxis. Ausserhalb der Bauzonen liegt bei baurechtlichen Fragen der kantonale Teilentscheid zwangsläufig im Streit; in diesen Fällen erfolgt die Beschwerdeinstruktion wie bisher durch den Rechtsdienst des Regierungsrats.⁵

Die Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats bedarf in diesem Sinne einer entsprechenden Anpassung. Zugleich sollen die bisherigen Formulierungen vereinfacht werden.

Da es bei dieser Verordnungsanpassung um Kernkompetenzen des BVU im Baurechtsbereich geht, trägt das BVU, das die Vorlage in Absprache mit dem Rechtsdienst des Regierungsrats entworfen hat, das Revisionsanliegen vor.

3. Erläuterung der neuen Bestimmung in der Verordnung über den Rechtsdienst des Regierungsrats (V RDRR)

§ 2 V RDRR

Absatz 1 zählt auf, in welchen Fällen der Rechtsdienst des Regierungsrats für die Verfahrensinstruktion zuständig ist.

Absatz 2: Mit Ausnahme der in Absatz 1 aufgeführten Fälle ist das mit der Sachaufgabe betraute Departement für die Verfahrensinstruktion zuständig. Neu stellt die rechtliche Regelung (Abs. 2 und Umkehrschluss aus Abs. 1 lit. b) klar, dass das Departement für die Verfahrensinstruktion auch dann zuständig ist, wenn ein Teilentscheid (oder eine verbindliche Weisung) des Departements gemäss Beschwerdeantrag zwar (formell) mitangefochten ist, aber inhaltlich (materiell) der Teilentscheid (oder die verbindliche Weisung) gemäss der Beschwerdeschrift ausser Streit liegt.

Beispiel

Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung für ein Einfamilienhaus und erklärt darin die kantonale Zustimmung für die Unterschreitung des Kantonsstrassenabstands durch den Dachvorsprung zum integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Wegen angeblicher Verletzung der Gesamthöhe erhebt der Nachbar Beschwerde gegen die Baubewilligung. Da die kantonale Zustimmung ausser Streit liegt, ist für die Beschwerdeinstruktion das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zuständig.

⁵ Vgl. Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)